



Mandantenrundschriften zum Jahresanfang 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen in eigener Sache mitteilen zu können, dass wir unsere langjährige Mitarbeiterin **Maria Teichmann** zum 01.01.2023 als Partnerin aufgenommen haben.

Daher firmieren wir nunmehr als **Kanzlei Drescher Teichmann Dersch GbR**.

Das zurückliegende Jahr war sowohl für Unternehmer als auch für Privatpersonen eine große Herausforderung. Deshalb hat der Gesetzgeber gegen Ende des Jahres 2022 einige **Unterstützungsmaßnahmen und Entlastungen** auf den Weg gebracht und kurz vor Jahresende das **Jahressteuergesetz 2022 (JStG)** beschlossen, ein Bündel von steuerrechtlichen Maßnahmen und Anpassungen. Wir informieren Sie mit dieser Mandanten-Information über die **wichtigsten steuerlichen Neuregelungen mit Auswirkungen im Jahr 2023**.

Bitte beachten Sie: Diese Mandanten-Information kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen! Kontaktieren Sie uns deshalb, falls Sie Fragen haben oder Handlungsbedarf sehen – insbesondere zu den hier dargestellten Themen.

I. Die Topthemen des Jahressteuergesetzes 2022

1 Arbeiten im Homeoffice – Neues ab 2023

Nach den Neuerungen des JStG ist nach wie vor ein kompletter Kostenabzug für das häusliche Arbeitszimmer nur dann möglich, wenn es den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet. Zur Vereinfachung wurde jedoch ab dem 01.01.2023 ein **jährlicher Pauschalbetrag von 1.260 €** eingeführt, der ohne weitere Nachweise steuermindernd bei den Werbungskosten oder Betriebsausgaben angesetzt werden kann.

Werden verschiedene Tätigkeiten ausgeübt und sind die Voraussetzungen für den Abzug der Jahrespauschale jeweils erfüllt, ist die Jahrespauschale auf die verschiedenen Tätigkeiten aufzuteilen.

Bildet das häusliche Arbeitszimmer nicht den qualitativen Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit, ist **kein** alternativer Kostenabzug bis zum bisherigen Höchstbetrag von 1.250 € im Jahr mehr möglich. Allerdings können Aufwendungen für die beruflichen Tätigkeiten von zuhause aus über die **Homeoffice-Pauschale** (siehe unten) geltend gemacht werden.

Mehrere Nutzer des häuslichen Arbeitszimmers

Der Pauschalbetrag für das häusliche Arbeitszimmer bzw. der unbegrenzte Kostenabzug gilt nach wie vor **personenbezogen**. Wenn sich also zwei oder mehrere Personen ein häusliches Arbeitszimmer teilen, kann jeder Nutzer den vollen Betrag von 1.260 € im Jahr als Pauschale ansetzen.

Die neue Homeoffice-Pauschale ab 2023

Bis zum Ablauf des 31.12.2022 kann für jeden Tag, an dem ausschließlich von zuhause aus gearbeitet wird, die Homeoffice-Pauschale mit einem Höchstbetrag von 600 € im Jahr (120 Tage i.H.v. 5 € pro Tag) angesetzt werden.

Schädlich sind allerdings generell Auswärtstätigkeiten am selben Tag; für diese Tage kann dann keine Pauschale geltend gemacht werden. Allerdings wurde eine Ausnahme in das JStG aufgenommen:

Steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, kann die Homeoffice-Pauschale angesetzt werden, auch wenn die Tätigkeit am selben Kalendertag sowohl zuhause als auch auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte ausgeübt wird. Diese Regelung gilt z.B. für

Außendienstler, die an einem Tag sowohl zuhause als auch beim Kunden sind oder z.B. lediglich für Besprechungen den Betrieb aufsuchen und dort keinen eigenen Arbeitsplatz haben.

Ab dem 01.01.2023 können nun pro Arbeitstag zuhause **6 €** angesetzt werden, und zwar für **höchstens 210 Tage** im Jahr (**maximal 1.260 €**). Dies entspricht den durchschnittlichen Arbeitstagen im Jahr.

Aufwendungen für Arbeitsmittel (z.B. Schreibtisch, IT-Ausstattung, Papier, Schreibgeräte) für die Arbeit zuhause können zusätzlich zur Homeoffice-Pauschale geltend gemacht werden.

2 Photovoltaikanlagen – neue Regelungen

Einkommensteuerliche Neuregelung

Durch das JStG sind die Einnahmen und Entnahmen (Eigenverbrauch) aus Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen), **die nach dem 31.12.2021 erzielt oder getätigt wurden**, unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei.

Die **Befreiung** gilt einerseits für Anlagen bis zu einer **Bruttonennleistung von 30 kW (peak)** (kWp) bei Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien bzw. 15 kWp je Wohn- und Gewerbeeinheit bei Mehrfamilienhäusern und gemischt genutzten Gebäuden. Insgesamt sind pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft (also Personengesellschaft z.B. GbR, KG) bis zu insgesamt 100 kWp steuerfrei. Die Berechnung der Anlagenkapazität richtet sich hierbei nach den Daten, die im Marktstammdatenregister erfasst sind.

Umsatzsteuerliche Neuregelung

Nach dem JStG ist ab dem 01.01.2023 auf die Lieferung, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie die Installation von Photovoltaikanlagen einschließlich der Stromspeicher ein Umsatzsteuersatz von 0 % anzuwenden. Voraussetzung ist, dass die PV-Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen oder anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Hiervon kann vereinfacht ausgegangen werden, wenn die installierte Bruttoleistung der PV-Anlage nicht mehr als 30 kWp beträgt. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Anwendung der neuen Regelung ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage.

3 Neues zur Gebäudeabschreibung

Höhere Wohngebäudeabschreibung ab 2023

Für ab dem 01.01.2023 fertiggestellte Wohngebäude gilt ein **erhöhter Abschreibungssatz von 3 % jährlich** (bisher: 2 % bzw. für vor 1925 erbaute Gebäude 2,5 %). Damit wird der Abschreibungssatz an diejenigen für betrieblich genutzte Gebäude angeglichen, der schon seit längerem 3 % jährlich beträgt. Nach wie vor möglich ist der Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer, etwa durch ein Gutachten.

Neues zur Sonderabschreibung bei Mietwohnungen

Durch eine Sonderabschreibung in Höhe von 5 % jährlich über einen Zeitraum von vier Jahren, zusätzlich zur regulären Gebäudeabschreibung, soll der Bau neuer Mietwohnungen gefördert werden. Die Geltung war bisher auf Wohnungen beschränkt, für die der Bauantrag (bzw. die Bauanzeige) im Zeitraum vom 01.09.2018 bis 31.12.2021 gestellt wurde. Mit dem JStG wurde die Regelung nun erneuert und begünstigt neugebaute Wohnungen, für die der Bauantrag bzw. die Bauanzeige zwischen dem **01.01.2023 und dem 31.12.2026** gestellt wird.

Wichtig ist, dass eine neue, bisher nicht vorhandene Wohnung hergestellt werden muss. Zudem muss nach der neuen Regelung die Wohnung das Kriterium „Effizienzhaus 40 mit Nachhaltigkeitsklasse“ erfüllen. Die Bemessungsgrundlage für die Inanspruchnahme der Abschreibung liegt bei maximal 2.500 € Anschaffungs- oder Herstellungskosten je Quadratmeter der Wohnung (bisherige Regelung: 2.000 € je Quadratmeter). Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 4.800 € je Quadratmeter (bisherige Regelung: 3.000 € je Quadratmeter) nicht übersteigen. Werden diese Grenzen überschritten, ist die Wohnung nicht förderwürdig.

II. Weitere wichtige Neuregelungen im Jahressteuergesetz 2022

Arbeitnehmerpauschbetrag

Ab dem Jahr 2023 wird der Arbeitnehmerpauschbetrag von bisher 1.200 € **auf 1.230 € erhöht**.

Ausbildungsfreibetrag

Der Ausbildungsfreibetrag berücksichtigt Mehrkosten der Eltern aufgrund eines sich in Berufsausbildung bzw. Studium befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes. Für das Kind muss ein Anspruch auf Kindergeld bestehen.

Durch das JStG wird der Ausbildungsfreibetrag von 924 € **auf 1.200 € angehoben**.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinerziehende können einen speziellen Entlastungsbetrag für erziehungsbedingten Mehraufwendungen geltend machen, die nicht im Einzelnen nachgewiesen werden müssen. Durch das JStG wird der Entlastungsbetrag von 4.008 € um 252 € **auf 4.260 € angehoben**.

Für das zweite und jedes weitere Kind, das zum Haushalt des Alleinerziehenden gehört, wird jeweils ein zusätzlicher Freibetrag von 240 € gewährt.

Sparerpauschbetrag

Ab dem 01.01.2023 wird der Sparerpauschbetrag von 801 € bzw. 1.602 € bei Zusammenveranlagung **auf 1.000 € bzw. 2.000 € erhöht**. Damit dies technisch einfacher ist, werden bereits erteilte Freistellungsaufträge einfach prozentual erhöht.

Ehegattenübergreifende Verlustverrechnung

Verluste bei den Einkünften aus Kapitalvermögen können z.B. im Rahmen von Aktienverlusten oder Termingeschäften entstehen. Bisher war es nicht möglich, dass Ehegatten ihre Gewinne oder Verluste aus Kapitalvermögen im Rahmen der Veranlagung untereinander verrechnen. Durch das JStG ist es nun möglich, in einem Veranlagungszeitraum **Gewinne und Verluste** bei Einkünften aus Kapitalvermögen **ehegattenübergreifend zu verrechnen**. Hierfür muss aber die Zusammenveranlagung bei der Steuererklärung gewählt werden.

Die Neuregelung gilt bereits rückwirkend ab 2022.

Besteuerung der Energiepreispauschale und der Energiepreisbremse

Die Energiepreispauschale (EPP) für Renten- und Versorgungsbezüge in Höhe von 300 € unterliegt ebenfalls wie die im Jahr 2022 gezahlte Energiepreispauschale für Arbeitnehmer und Selbständige als steuerpflichtige Einnahme vollständig der Einkommensbesteuerung. Die EPP wird jedoch bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht angerechnet und unterliegt nicht der Beitragspflicht in der Sozialversicherung.

Mit dem **Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz** sollen private Haushalte, Gewerbekunden sowie kleinere und mittlere Unternehmen bei ihrer Gasrechnung und bei der Fernwärme entlastet werden. Zu diesem Zweck übernimmt der Staat rückwirkend unter bestimmten Voraussetzungen die entsprechenden Abschlagszahlungen für den Dezember 2022. Eine Besteuerung dieser Hilfeleistung (Entlastung durch die Gaspreisbremse) greift erst ab einem bestimmten Einkommen, das sich an der Einkommensgrenze orientiert, ab der die Pflicht zur Zahlung des Solidaritätszuschlags besteht.

Steuerbefreiung des Grundrentenzuschlags

Der Betrag der Rente, der aufgrund des Grundrentenzuschlags geleistet wird, wird steuerfrei gestellt. Die Regelung gilt rückwirkend ab 2021.

Steuerfreie Prämien für Arbeitnehmer

Durch ein separates Gesetz wurde die sog. Inflationsausgleichsprämie beschlossen: Unternehmen, die ihren Arbeitnehmern **zusätzlich zum vereinbarten Arbeitslohn** eine Prämie oder einen Bonus zahlen, können dies im Zeitraum vom **26.10.2022 bis zum 31.12.2024** bei einem Betrag bis zu 3.000 € steuer- und sozialversicherungsfrei durchführen. Wichtig ist, dass bereits vertraglich vereinbarte Zahlungen (z.B. Tantiemen) nicht in eine steuerfreie Prämie umgewidmet werden können.

Arbeitnehmer in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen und in stationären Hospizen erhalten für zusätzliche Aufgaben im Sinne des Infektionsschutzgesetzes eine **monatliche Sonderleistung** von bis zu 1.000 €, je nach Größe der Einrichtung (steuerfreier Corona-Pflegebonus). Die Pflegeeinrichtungen sollen die Zahlungen im Zeitraum zwischen Oktober 2022 bis Mai 2023 an die Beschäftigten auszahlen.

III. Neue Meldepflichten

Neue Meldepflichten für Plattformbetreiber

Bereits seit dem 01.01.2023 unterliegen Betreiber digitaler Plattformen besonderen Melde- und Dokumentationspflichten. Hierbei geht es um alle Unternehmen, die im Internet einen elektronischen Marktplatz zur Verfügung stellen, auf dem Anbieter und Kunden Geschäfte machen können. Ausgenommen von der Meldepflicht sind insbesondere Strukturen, die z.B. lediglich Werbefunktion haben und bei denen der Geschäftsabschluss dann außerhalb der Plattform stattfindet. Die entsprechenden technischen Meldemöglichkeiten werden derzeit noch geschaffen. Der erste Meldezeitraum ist dann 2023.

IV. Änderungen beim Steuertarif und Erhöhung des Kindergelds

Im Rahmen des Inflationsausgleichsgesetzes vom 08.12.2022 erfolgte eine Anpassung des Einkommensteuertarifs, um die Auswirkungen der kalten Progression zu mildern. Dies beinhaltet **höhere Grundfreibeträge** und **höhere Einstiegswerte bei den Höchststeuersätzen**. Im Detail stellen sich die Änderungen folgendermaßen dar:

	bisher	ab 2023	ab 2024
Grundfreibetrag jährlich	10.347 €	10.908 €	11.604 €
Grenzsteuersatz von 42 % ab	58.597 €	62.810 €	66.761 €

Die genannten Beträge verdoppeln sich bei Zusammenveranlagung. Erst ab Überschreiten des Grundfreibetrags findet überhaupt eine Besteuerung statt.

Der sog. **Reichensteuersatz**, also 45 %, beginnt unverändert mit einem Einkommen von 277.826 € (bzw. 555.652 € bei Zusammenveranlagung).

Das **Kindergeld** beträgt ab 2023 monatlich für alle Kinder **einheitlich jeweils 250 €**. Die bisherige Staffelung wird damit aufgegeben. Außerdem wird der **Kinderfreibetrag** ab 2023 von 2.810 € auf 3.012 € und ab 2024 auf 3.192 € erhöht.

V. Neues bei der Umsatzsteuer

Ermäßigter Steuersatz für Restaurationsleistungen

Bis Ende 2023 bleibt es noch beim **reduzierten Umsatzsteuersatz von 7 %** auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen; ausgenommen sind weiterhin Getränke. Wird für Speisen und Getränke ein Betrag berechnet, etwa bei Pauschalangeboten (Menüs, Buffet), kann aus Vereinfachungsgründen eine Aufteilung im Maßstab 30 % für Getränke und 70 % für Essen erfolgen.

Zusammenfassende Meldung

Die Abgabe einer korrekten **Zusammenfassenden Meldung (ZM)** bildet mit der Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer die materielle Voraussetzung für die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung. Erkennt der Unternehmer nachträglich, dass eine von ihm abgegebene ZM unrichtig oder unvollständig ist, so ist er verpflichtet, die ursprüngliche ZM innerhalb eines Monats zu berichtigen.

Die Finanzverwaltung hatte die Regelung bereits 2022 im Umsatzsteuer-Anwendungserlass entschärft. Durch das JStG wurde diese Entschärfung nun gesetzlich festgeschrieben. Eine unrichtige ZM kann zum Erhalt der Steuerfreiheit bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist der Umsatzsteuer korrigiert werden. Die Korrektur innerhalb der Monatsfrist bleibt aber relevant, um ein **Bußgeld von bis zu 5.000 €** bei fehlerhafter oder unterlassener Abgabe der ZM zu vermeiden.

Umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft

Im JStG wurde nun klargestellt, dass auch **nichtrechtsfähige Personengesellschaften** wie z.B. Bruchteilsgemeinschaften bei Grundstücken **umsatzsteuerliche Unternehmer** sein können. Dies gilt unabhängig davon, ob sie nach anderen Vorschriften als rechtsfähig angesehen werden. Dies erleichtert insbesondere den Vorsteuerabzug für solche Gemeinschaften.

Ermäßigter Steuersatz auf Gaslieferungen

Der Umsatzsteuersatz für die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz wird vorübergehend von 19 % **auf 7 % gesenkt**. Diese Regelung gilt vom **01.10.2022 bis 31.03.2024**.

VI. Änderungen im Bewertungsgesetz

Durch das JStG werden im Bewertungsgesetz insbesondere das Ertrags- und das Sachwertverfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke sowie die Verfahren zur Bewertung in Erbbaurechtsfällen und Fällen mit Gebäuden auf fremdem Grund und Boden geändert. Insbesondere wurden die Liegenschaftszinssätze und die Wertzahlen für das Sachwertverfahren an das aktuelle Marktniveau angepasst. In vielen Fällen wird die Bewertung damit zu höheren Immobilienwerten führen, Abhilfe kann ein Gutachten eines Sachverständigen schaffen. Die Regelungen gelten für Übertragungen ab dem 01.01.2023.

VII. Unterstützung der Betroffenen des Ukrainekriegs

Die Erleichterungen für Zuwendungen und andere Unterstützungen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine wurden vom BMF bis zum 31.12.2023 verlängert.

Dies umfasst insbesondere geringere Anforderungen an Zuwendungsnachweise für auf extra eingerichtete Sonderkonten eingezahlte Spenden, die Lohnsteuerbefreiung für Arbeitslohnspenden, Erleichterungen hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung der Überlassung von Sachmitteln, Personal und Räumen zwischen begünstigten Einrichtungen sowie Billigkeitsmaßnahmen hinsichtlich des Vorsteuerabzugs bei Nutzungsänderung von Räumlichkeiten aufgrund der Unterbringung von Geflüchteten durch die öffentliche Hand und durch private Unternehmen.

VIII. Abgabe von Steuererklärungen

Durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz wurden die Abgabefristen für Steuererklärungen verlängert. Die Verlängerungen gelten für die Veranlagungszeiträume 2020 bis 2024.

Veranlagungsjahr	Abgabe durch Steuerberater	Abgabe durch Steuerpflichtigen selbst
2021	bis 31.08.2023	bis 31.10.2022
2022	bis 31.07.2024	bis 02.10.2023
2023	bis 02.06.2025	bis 02.09.2024
2024	bis 30.04.2026	bis 31.07.2025

Für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gelten jeweils besondere Fristen.

Mit freundlichen Grüßen

Drescher
Steuerberaterin

Teichmann
Steuerberaterin

Dersch
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Auch im Jahr 2022 haben wir an das Kinderhospiz Mitteldeutschland gGmbH gespendet.